

## Erster Angriff an Brandorten

KOK Christian Latenser, Dir. 4 VB 12

Die folgenden Ausführungen richten sich an alle Mitarbeiter/-innen, die sich für die kriminalpolizeiliche Arbeit an Brandorten interessieren. Ziel ist es, die Brandortbegehung im Rahmen des Ersten Angriffs durch VB 1 näher zu betrachten und ständig wiederkehrende Fehlerquellen aufzuzeigen. Dieser Beitrag richtet sich nicht an gestandene Brandsachbearbeiter, die über ein viel weitreichenderes Fachwissen hinsichtlich der Aufklärung von Branddelikten verfügen. Fehler in der Phase der Sofortbearbeitung gilt es zu vermeiden, um die Arbeit der Spezialisten so gut es geht zu ermöglichen und vorzubereiten.

Besonderes Interesse verdienen das Erkennen und die Vermeidung möglicher gesundheitlicher Gefahren im Rahmen der Brandortbegehung.

Da aber die Gefahren an Brandorten vielfältiger Art sind und durch aus ernsthafte Gesundheitsschäden möglich sind, sollte die Beurteilung der gesundheitlichen Gefährdungslage nicht außer Acht gelassen werden.

### Zuständigkeiten

Sobald ein Brand ausgebrochen ist, erfolgt der Erste Angriff wie üblich durch den Kriminaldienst der örtlich zuständigen Direktion (VB 1).

Bei Kleinstränden, die rechtlich eindeutig als Sachbeschädigung und nicht als versuchte (schwere) Brandstiftung einzuordnen sind, wird der Erste Angriff auch durch die Kräfte der jeweils zuständigen Abschnitte durchgeführt. Als Beispiel kann hier das Inbrandsetzen von Müllcontainern angeführt werden, sofern diese nicht in Richtung eines Gebäudes pp. bewegt wurden, um die Brandstiftung desselbigen zu ermöglichen.

Die Weiterbearbeitung erfolgt dann überwiegend durch LKA 12 (121-123). Dies ist auch bei Gasexplosionen und thermisch aufbereiteten Explosionen der Fall. Die Weiterbearbeitung einer

durch einen industriell hergestellten/militärischen Sprengstoff hervorgerufenen Explosion gehört zu den Zuständigkeiten des LKA 5.

Sollte eine vorsätzliche Brandlegung erfolgt sein, die gezielt dazu eingesetzt wurde, einen Menschen zu töten, so ist LKA 11 die zuständige Dienststelle.

Bei dem Anschein einer politisch motivierten Tat wie z. B. die Inbrandsetzung hochwertiger Kraftfahrzeuge oder aber erkennbarer Fahrzeuge der Polizei, der Deutschen Bahn, der Ordnungsmänner und großer Baufirmen ist ebenfalls das LKA 5 zuständig.

Ist bei der Begehung einer Straftat sei es aufgrund von Unkenntnis oder Sorglosigkeit – eine Situation/Gefahrerlage verursacht worden, die zu einer Explosion führen könnte, dann richtet sich die Bearbeitungszuständigkeit nach dem Delikt, welches ursächlich für diese Situation war.

Als Beispiel kann hier das Absägen von Kupfer-/Gasleitungen zum Zwecke des Rummetalldiebstahls angeführt werden. Dafür ist der jeweilige Abschnitt zuständig. Erst wenn es unter diesen Umständen zu einer Explosion kommt, übernimmt LKA 12 die Bearbeitung.

### Abgrenzung Brandsittigung/Sachbeschädigung

Die Brandstiftung verlangt im Gegensatz zu einer Sachbeschädigung durch Inbrandsetzen die ganze oder teilweise Zerstörung eines Objektes oder das selbstständige Brennen der Haussubstanz (wesentliches Gebäudeteil) bzw. die Beschädigung von Kraftfahrzeugen, Wohnwagen pp.

Die Haussubstanz ist dann betroffen, wenn ein wesentliches Gebäudeteil selbstständig gebrannt hat. Dazu gehören sämtliche fest mit dem Gebäude verbundenen wesentlichen Bestandteile wie Fenster, Türen, Treppen, Dachbalken, Dielenboden, fest mit dem Haus verbundener Parkettboden (nicht aber schwimmend verlegter Lamminnboden), fest montierte Fußbodenleisten pp. Nach Aussage des LKA 12 ist (abgeplatteter) Putz nicht als wesentliches Gebäudeteil zu betrachten.

Eine Brandstiftung liegt vor, wenn die Wohnräume aufgrund des Brandes „unbewohnbar“ sind, beispielsweise durch Rauchgasniedererschlag. Folgende Faustregel findet Anwendung: Eine Unbewohnbarkeit liegt dann vor, wenn die Auswirkungen des Feuers nicht innerhalb einer Woche zu beseitigen sind. Somit ist das

Objekt dann „teilweise zerstört“. Im Zweifelsfall sollte das Ermittlungsverfahren zunächst einmal als Brandstiftung, ggf. fahrlässige Brandstiftung eingestuft werden.

Ist die Ursache des Brandes eindeutig ein technischer Defekt, wird ein Tätigkeitsbericht gefertigt. Eine Strafbarkeit liegt nicht vor.

### Brandortbesichtigung/Brandortbeschreibung

Ziel unserer Tätigkeit ist die Ermittlung der Brandursache und die Sicherung entsprechender Beweismittel. Hierfür ist das Auffinden der Brandausbruchstelle unabhängig. Nur hier sind eventuell genutzte Brandbeschleuniger und Brandlegungsmittel vorzufinden. Aus diesem Grunde muss eine genaue Brandortbesichtigung und Dokumentation derselben erfolgen.

Das Objekt des Brandes ist immer zu beschreiben. Dies geschieht hier exemplarisch anhand einer Wohnung, lässt sich aber auf andere Objekte wie z. B. Büro- und Fabrikgebäude übertragen.

Dabei ist vom Großen zum Kleinen vorzugehen (Beispiel: Altherber Mietschauskomplex, Vorderhaus, 3. OG links, Wohnung für Familie XY, 3. Zimmer, Zustand der Wohnung, Lage der Zimmer).

Im Rahmen der DO-Beschreibung sind die Zugänge und deren Sicherung zu beschreiben. Welche Türen/Fenster bzw. Hindernisse waren vorhanden, wie waren diese gesichert und wie gelangten die Kräfte an den Einsatzort? Gibt es Hinweise auf einen gewaltsamen Zugang durch den mutmaßlichen Brandstifter?

Die eingesetzten Kräfte von Polizei, Feuerwehr, Versorgungsunternehmen

### Rechtliche Grundlagen

Die gängigen strafrechtlichen Grundlagen werden hier nur aufgeführt.

#### § 303 StGB Sachbeschädigung

- (1) Wer rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt das Erscheinungsbild einer fremden Sache nicht nur unannehmlich und nicht nur vorübergehend verändert.
- (3) Der Versuch ist strafbar.

#### § 306 StGB Brandstiftung

- (1) Wer fremde
  1. Gebäude oder Hütten,
  2. Betriebsstätten oder technische Einrichtungen, namentlich Maschinen,
  3. Wagnelager oder -vorriele,
  4. Kraftfahrzeuge, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuge,
  5. Wälder, Heiden oder Moore oder
  6. land-, erd- oder forstwirtschaftliche Anlagen oder Erzeugnisse
 in Brand setzt oder durch eine Brandlegung ganz oder teilweise zerstört, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.
- (2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

#### § 306a StGB Schwere Brandstiftung

- (1) Mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr wird bestraft, wer
  1. ein Gebäude, ein Schiff, eine Höhe oder eine andere Räumlichkeit, die der Wohnung von Menschen dient,
  2. eine Kirche oder ein anderes der Religionsausübung dienendes Gebäude oder eine Räumlichkeit, die zeitweise dem Aufenthalt von Menschen dient, zu einer Zeit, in der Menschen sich dort aufzuhalten pflegen,
 in Brand setzt oder durch eine Brandlegung ganz oder teilweise zerstört.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer eine in § 306 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 bezeichnete Sache in Brand setzt oder durch eine Brandlegung ganz oder teilweise zerstört und dadurch einen anderen Menschen in die Gefahr einer Gesundheitschädigung bringt.
- (3) In minder schweren Fällen der Absätze 1 und 2 ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

#### § 306b StGB Besonders schwere Brandstiftung

- (1) Wer durch eine Brandstiftung nach § 306 oder § 306a eine schwere Gesundheitschädigung eines anderen Menschen oder eine Gesundheitschädigung einer großen Zahl von Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft.
- (2) Auf Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter in den Fällen des § 306a
  1. einen anderen Menschen durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt,
  2. in der Absicht handelt, eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken oder
  3. das Löschen des Brandes verhindert oder erschwert.

#### § 306c StGB Brandstiftung mit Todesfolge

Verursacht der Täter durch eine Brandstiftung nach den §§ 306 bis 306b wenigstens leichtfertig den Tod eines anderen Menschen, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

**§ 306d StGB Fahrlässige Brandstiftung**

- (1) Wer in den Fällen des § 306 Abs. 1 oder des § 306a Abs. 1 fahrlässig handelt oder in den Fällen des § 306a Abs. 2 die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Wer in den Fällen des § 306a Abs. 2 fahrlässig handelt und die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

**§ 306f Herbeiführen einer Brandgefahr**

- (1) Wer fremde
  1. feuergefährdete Betriebe oder Anlagen,
  2. Anlagen oder Betriebe der Land- oder Ernährungswirtschaft, in denen sich deren Erzeugnisse befinden,
  3. Wälder, Heiden oder Moore oder
  4. bestellte Felder oder leicht entzündliche Erzeugnisse der Landwirtschaft, die auf Feldern lagern,
 durch Rauch, durch offenes Feuer oder Licht, durch Wegwerfen brennender oder glimmender Gegenstände oder in sonstiger Weise in Brandgefahr bringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer eine in Absatz 1 Nr. 1 bis 4 bezeichnete Sache in Brandgefahr bringt und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet.
- (3) Wer in den Fällen des Absatzes 1 fahrlässig handelt oder in den Fällen des Absatzes 2 die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

**§ 308 StGB Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion**

- (1) Wer anders als durch Freisetzen von Kernenergie, namentlich durch Sprengstoff, eine Explosion herbeiführt und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.
- (2) Verursacht der Täter durch die Tat eine schwere Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen oder eine Gesundheitsschädigung einer großen Zahl von Menschen, so ist auf Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren zu erkennen.
- (3) Verursacht der Täter durch die Tat wenigstens leichtfertig den Tod eines anderen Menschen, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.
- (4) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 2 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.
- (5) Wer in den Fällen des Absatzes 1 die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (6) Wer in den Fällen des Absatzes 1 fahrlässig handelt und die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

men (GASAC, Vattenfall), LA GetSi usw. sind zu dokumentieren.

Eine detaillierte Beschreibung des „engeren Brandraums“ ist anzustreben. Hierzu zählen sämtliche unmittelbar vom Brand betroffenen Räumlichkeiten. Wenn möglich, sind die Beschädigungen zu beschreiben und

den diese Geräte? Der Zustand des Sicherungskastens ist aktenkundig zu machen. Welche Veränderungen nahm bspw. die Feuerwehr im Rahmen ihrer Brandbekämpfung vor? Welche Sicherungen sind evtl. „herausgesprungen“? Entsprechendes gilt für vorhandene gasbetriebene Geräte (Gashernd, Gasheizung pp.).

Lichtbilder sind grundsätzlich zu fertigen! Bei umfangreichen Brandorten ist zusätzlich eine nicht maßstabgetreue Handskizze zu fertigen.

Hierbei wird ein „virtueller Rundgang“ favorisiert (Gebäudeansicht von außen, Wohnungseingangstür geschlossen/offen, Blick in den Flur und in jedes Zimmer). Das Brandzimmer sollte intensiver fotografiert werden. Beispielsweise kann im Uhrzeigersinn von der Mitte des Raumes aus das ganze Zimmer erfasst werden.

Wenn möglich, sollten Bilder vom noch brennenden Objekt gemacht werden. Anhand der Art, Lage und Ausbreitung der Flammen auf den gefertigten Bildern lassen sich Brandursachen oft leichter rekonstruieren. Die Begehung des bereits völlig abgebrannten Ortes erschwert die Ursachenfindung. Frühzeitig gefertigte Bilder können da Abhilfe schaffen.

(ACHTUNG: Maßnahmen wie die Räumung eines Wohnhauses, Unterstützung der Feuerwehr bei Versorgung von Verletzten usw. haben Vorrang.)

Anhand des vorliegenden Bildes (rechts oben) lässt sich zumindest der nähere Bereich der Brandausbruchsstelle auf den linken Bereich der Dachterrasse eingrenzen. Bei der späteren BO-Begehung durch VB I (Bild unten) wurde eine nahe zu vollständig ausgebrannte Dach-

geschosswohnung vorgefunden. Die Brandausbruchsstelle war nicht auf den ersten Blick feststellbar.

In der Regel wird sich die Brandausbruchsstelle jedoch dort befinden, wo die größte Brandzehrung herrschte. Das Feuer konnte hier lang und intensiv auf vorhandenes Mobiliar/vorhandene Bausubstanz einwirken und verursachte an diesen Stellen die meisten Schäden.

Ein weiterer Indikator kann die größte Hitzeentwicklung sein. Unter Beachtung des Arbeitsschutzes lässt sich durch Berührung entsprechender Gegenstände (bspw. Mauerwerk) oft noch nachvollziehen, wo die Hitze am größten war.

Die Ablagerung von Rußpartikeln ist hier selten. Es finden sich – meist im Gegensatz zum restlichen Brandort – weiße/helle Flächen auf dem Boden/Mauerwerk pp.

Diese und deren Lage am Brandort sind unbedingt fotografisch zu dokumentieren. Die vermutete Brand-



ausbruchsstelle ist auf der gefertigten Skizze kenntlich zu machen.

**Spuren und Beweismittelsicherung**

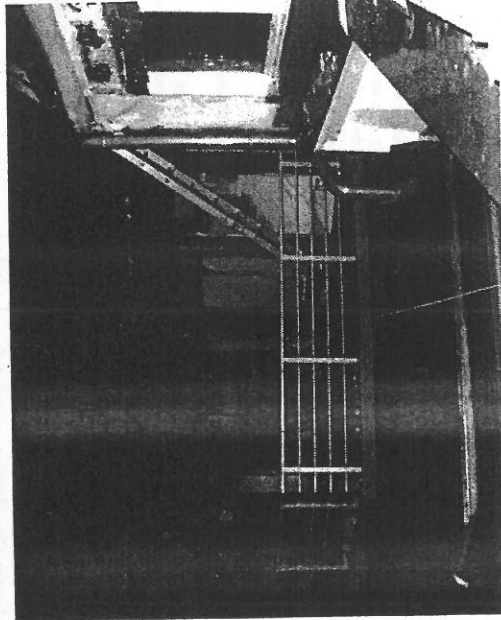
Als erste Maßgabe ist der Sinngehalt der Beschlagnahme zu prüfen! Bsp.: Ist die Sicherung einer Brandstichprobe oder einer Kerze bei einer fahrlässigen Brandstiftung sinnvoll? Eher nicht.

Insgesamt scheint die Tendenz häufig genug dahin zu gehen, im Zweifelsfall eher sicherzustellen oder zu beschlagnehmen, damit sich die Fachdienststelle noch damit beschäftigen kann. Aber wenn ein Sachverhalt klar ist, ist er klar. Hier ist Selbstvertrauen und -bewusstsein gefragt.

Beispielsweise kann bei einem vermeintlich verursachten Brand durch auf dem in Betrieb befindlichen Herd vergessenes Essen von einer Beschlagnahme Abstand genommen werden, sofern es sich um einen überschaubar kleinen, in sich schlüssigen Sachverhalt handelt.

Ziel ist es, brandbeschleunigende Mittel sicherzustellen. Brandschutzprotokolle sind daher nur bei Verdacht auf Vorsatztaten zu sichern. Bei einem erkennbar fahrlässigen Inbrandsetzen oder einem technischen Defekt sollten Brandbeschleuniger, Zündmittel pp. nicht vorhanden sein, das Sichern von Brandschutt kann daher unterlassen werden.

In vielen Fällen kommt aber die Beschlagnahme des gesamten Brandorts in Betracht. Diese Beschlagnah-



me sollte dann beweislicher erfolgen, d. h., es ist sicherzustellen, dass kein Unbeteiligter eine Veränderung am Brandort vornehmen kann.

Das bloße Absperrn eines Bereiches mit Plattenleiste (z. B. im Hof fliegen der Brandschutz, ausgebranntes Kfz usw.) reicht für eine beweisliche Beschädigung nicht aus. Wenn man sich aufgrund des Sachverhalts für eine Beschädigung entscheidet, dann muss in der Konsequenz für die entsprechende „Bewachung“ bspw. durch einen B-Posten gesorgt werden. Sollte man sich für das bloße vor Ort Belassen des Brandschutts entscheiden, kann auf entsprechende Beschlagnahmeprotokolle verzichtet werden.

Bei einer klaren Sachlage im Rahmen einer fähigkeits Handlung oder eines technischen Defekts ist eine unnötige Belastung der Betroffenen durch Sperrung wichtiger Wohnbereiche zu vermeiden. Nicht alle Brandorte werden hinterher durch das LKA 12 aufgesucht!

Brandschutz ist in den dafür vorgesehenen Brandschutttüren zu sichern. Dabei ist zu beachten, dass die Brandschutttüre nicht kontaminiert ist. Das bedeutet, dass die Türe unversehrt ist, durch den sichernden Beamten am Brandort aufgeschritten und gefüllt wird. Ebenfalls noch am Brandort ist diese Türe dann am offenen Ende mehrfach zu fällen und mit einem Paketklebeband o. ä. zu verkleben.

**Niemals die Brandschutttüren mit Heftklammern o. ä. verschließen! Kontaminationsgefahr!**

Durch das Herfen entstehen Löcher, welche die Untersuchung durch LKA KT beeinträchtigt. Eine nachträgliche Kontamination kann nicht

ausgeschlossen werden und ist dann ein dankbarer Angriffspunkt für den Rechtsanwalt. Derartige Fälle hat es nach Auskunft des LKA 123, KHK Behle, bereits gegeben. Neben den Brandschutttüren gibt es auch reibeständigen Deckel. Diese können über LKA KT bezogen werden und sind bei spitzigen Brandschutzproben und Flüssigkeiten zu benutzen.

Eine Sicherung von (flüssigen) Brandbeschleunigern sollte nach Möglichkeit direkt durch VB I erfolgen. Bei einem größeren Zeitzwang besteht die Gefahr, dass sich diese Stoffe verflüchtigen.

Bei Sicherung einer Brandschutzprobe ist weiter darauf zu achten, dass bei einem erkennbaren Übergang (Vorhandensein eines flüssigen Brandbeschleunigers – Landkartenartige Einbrennungen pp.) diese nach Möglichkeit von der Grenze zwischen abgebrannter und unbeschädigter Stelle stammt.

Verbranntes Material lässt den Nachweis eines Brandbeschleunigers nur schwer zu, da auch dieser ggf. vollständig verbrannt ist. Dennoch macht es Sinn, bei nicht erkennbaren „Übergängen“ Brandschutzproben zu nehmen!

An dieser Stelle wird auf die Handkarte zur Spurensicherung Nr. 25 (Brandbeschleuniger an Objekten) vom LKA KT 011 verwiesen. Diese ist im Intrapol über den Pfad „Themen à Kriminalität à Kriminaltechnik à Handkarten zur Spurensicherung“ zu finden.

Für die Sicherung der Brandspuren stehen die im Intrapol unter „Kriminaltechnik à Bestellliste à Spurensicherungsmaterialien“ aufgeführten Sicherungsmittel

geführten Spurensicherungsmittel zur Verfügung.

**Zeugenvernehmung/ Zeugenbefragung/**

Die Personaler und die Erreichbarkeiten sämtlicher vor Ort befindlicher Personen sind festzustellen. Erwalge Brandstifter mischen sich gerne unter die Schaulustigen, um „ihre Werk“ zu bewundern. Hier ist auf Auffälligkeiten zu achten, bspw. auf Personen, die sich als Zeugen, Helfer oder Beobachter versuchen in den Vordergrund zu drängen.

Damit einer gegenseitigen Beeinflussung entgegengewirkt wird, sind Zeugen zu trennen und einzeln zu befragen. Zeugen und Tatverdächtige sind grundsätzlich zu belehren. Bei Hinweisen auf einen Brandstifter sollte immer eine Zeugenvernehmung erfolgen.

Es sind die Personalien aller Zeugen festzustellen und deren Erreichbarkeit sicherzustellen. Wichtig ist neben der Meldenschrift die tatsächliche Aufenthaltsanschrift der Betroffenen, Telefonnummern (Festnetz und Handy) sind zu notieren.

Geschädigte eines Wohnungsbrandes sollten zu ihrer zukünftigen Unterkunft und Erreichbarkeit befragt werden. Im Rahmen der Zeugenbefragung/-vernehmung sollten folgende Fragen beantwortet werden:

- Wer hat unter welchem Umständen den Brand entdeckt?
- Wann wurde der Brand entdeckt?
- Wer hat wen alarmiert?
- Welche Beobachtungen konnten gemacht werden (Rauchentwicklung, Brandgeruch, Farbe, Verlauf und Ausbreitung der Flammen, Personen am Ort, Fluchtwege, Geräusche)?
- Wo befand sich der Zeuge?

- Wer war am/in Brandobjekt anwesend?
- Ist eine mögliche Brandursache bekannt?

**Tatverdächtiger**

Ist ein Tatverdächtiger ermittelt worden, so kann zur Feststellung von Rauchgas Spuren auf das bisher mehrfach praktizierte „Abkleben“ der Hände bzw. auf das Umschließen der Hände mittels Papierlappen verzichtet werden. Untersuchungen, die ermittlungrelevante Ergebnisse liefern, sind in Berlin nicht möglich. Diese Methode hat hier in der Vergangenheit nie zu einem Ermittlungserfolg geführt.

Anders ist es bei dem Verdacht, dass brandbeschleunigende Substanzen zum Einsatz gekommen sind. Hier gibt es mittlerweile Einweg-Handschuhsätze, mit deren Hilfe Handschweißausdünstungen gesichert werden können. Diese sind beim LKA KT und VB I der örtlichen Direktionen vorrätig und können ggf. angefordert werden.

An dieser Stelle wird auf die Handkarte zur Spurensicherung Nr. 26 (Brandbeschleuniger an Personen) vom LKA KT 011 verwiesen. Diese ist im Intrapol über den Pfad „Themen à Kriminalität à Kriminaltechnik à Handkarten zur Spurensicherung“ zu finden.

Insbesondere ist darauf zu achten, ob die Kleidung bzw. die Haare des Tatverdächtigen durch die Brandeinwirkung beschädigt wurden. Die Kleidung ist zu beschlagnehmen, die angessengenen Haare sind fotografisch zu dokumentieren (LKA KT 14 hinzuziehen). Sämtliche Kleidungsstücke sind einzeln in Brandschutttüren zu verpacken. Darüber hinaus ist auf Brandverletzungen zu achten. Diese sind ebenfalls fotografisch zu sichern.

Eine sofortige Hinzuziehung eines Gerichtsmediziners durch VB I ist nicht notwendig. Derartige Verletzungen heilen nicht innerhalb weniger Stunden und können auch noch später festgestellt werden.

**Brandleichen**

Hier ist immer die Rubbereitschaft des LKA 12 zu informieren. Es ist so weit möglich die durch VB I „übliche“ Leichenbesichtigung durchzuführen. Brandleichen werden anschließend obduziert. Angehörige sind zu ermitteln und zu benachrichtigen.

Soweit es die Löschmaßnahmen nicht beeinträchtigt, ist auf die Feuerwehr einzuwirken, den Leichnam unverändert am Ort zu belassen.

**Rubbereitschaft LKA 12**

In folgenden Fällen ist das LKA 12 immer und sofort in Kenntnis zu setzen:

- Sachverhalte mit Einlieferungen,
- Brandleichen,
- Brennende Lokale (Verd. Betrug z. N. einer Versicherung pp.),
- Öffentlichkeitswirksame Sachverhalte

Die Rubbereitschaft steht auch bei Fragen und Zweifeln für Auskünfte zur Verfügung. Die entsprechenden Telefonnummern erhält man über das Lagezentrum LKA St 1 LS DD unter Int. 9090/40/44.

**Dienstkunde**

In Anschluss an alle Maßnahmen wird durch die VB I-Kräfte ein Brandortbericht gefertigt. Bei einfachen unterschaubaren Brandorten kann auch ein allgemeiner Bericht gefertigt werden. Dies sollte jedoch die Ausnahme sein. Ein Beispiel für die Fertigung eines allgemeinen Berichts können kleine Brände unter freiem Himmel mit einfachen Zugangsmöglichkeiten pp. sein.

Die Fertigung einer Stranzzeige (und ggf. eines Verlaufsberichts) erfolgt zumeist durch die Kräfte des örtlich zuständigen Abschnitts.

In sämtlichen Fällen wird eine FN (Formelle Nachricht) versandt. Hier sind neben dem Sachverhalt die eingesetzten Kräfte, mögliche Verletzungen vorhandener Geschädigter, die Beeinträchtigung des ÖPNV (öffentlicher Personennahverkehr), mögliche Gefahren für Leib und Leben usw. zu dokumentieren.

Die am BO gefertigten Lichtbilder können im Rahmen einer Lichtbildmappe beigelegt werden. Eine andere Möglichkeit ist, die Bilder digital in die Multimediale zum Vorgang einzupflegen.

Bei einer Beschlagnahme des Brandortes werden die Beschlagnahmeprotokolle Pol. 940 und 941 gefertigt.

**Arbeitsschutz bei der Brandortbegehung**

Gefahren für die Gesundheit der zum Zwecke der polizeilichen Brandortbegehung eingesetzten Dienstkräfte gibt es an jedem Brandort. Diese gibt es zu erkennen und zu vermeiden.

- Folgende Gefahren sind denkbar:
- Gefahren durch herunterhängende bzw. freilegende Stromleitungen
  - Toxische/gesundheitsgefährdende Substanzen in der Atemluft
  - Gefahren durch Druck- und Gasbehälter
  - Mechanische Gefahren wie z. B. Scherben, Nägel, Schrauben
  - Statik – Einsturzgefahr eines Gebäudes aufgrund der Brandbeschäden
  - Erneutes Aufflammen des Brandes
- Die Liste erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit.

Bei zweifelhafter Sicherheitslage ist unbedingt die Eigensicherung vor-

rangig zu beachten und ggf. die BO-Besichtigung abzubrechen. Geeignete Fachkräfte sind hinzuzuziehen.

Den Aussagen der Berliner Feuerwehr bezüglich der Begehrbarkeit eines Brandortes ist nicht „blind“ zu folgen. In erster Linie sollte „in sich hineingehört“ werden. Bei Eigenfeststellung körperlicher Beschwerden wie Atemnot, Hustenanfällen, Kratzen im Hals, Juckreiz usw. ist die Brandortbegehung zunächst einzustellen. Der Brandort ist ausreichend zu belüften. Eine erneute Begehung kann dann später durchgeführt werden. Die Brandortside-nahme kann ggf. durch eine Beschlagnahme erfolgen.

Die uns derzeit zur Verfügung stehenden Atemschutzmasken bieten lediglich einen Schutz vor Staubpartikeln, Chemikalien in der Atemluft, toxische Stoffe, Kohlenmonoxid usw. dringen durch diese Masken und geraten ungehindert in die Lunge.

Daher ist besondere Vorsicht an den Orten geboten, an denen gefährliche und/oder unbekannt Substanzen gelagert werden (bspw. Lagerhallen, Werkstätten, Fabrikgebäude). Selbst der „normale“ Kellerbrand birgt umkalkulierbare Risiken. Das Vorhandensein gefährlicher Substanzen (Verdünner, Farben/Lacke pp.) ist nicht ausgeschlossen.

Hinzu kommt, dass das Belüften eines Kellers sich aufgrund der kleinen Fenster und der niedrigen Lage als schwierig erweist und sich vorhandene gesundheits-schädliche Stoffe nicht verflüchtigen können. Das Löschwasser fließt schlechter ab und kann somit mechanische Gefahren verbergen. An geeigneten Trittschutz ist zu denken.

Generell ist vor Betreten eines Brandortes eine Prognose hinsichtlich der möglichen Gefahren zu stellen!

Derzeit wird durch ZSE ID Arbeitssicherheit im Rahmen der Erstellung der Merkblätter „Hinweise zur Arbeitssicherheit“ ein entsprechendes Merkblatt erstellt. Es soll dazu beitragen, den Schutz der Beschäftigten, die Tätigkeiten an Brandorten ausführen (hierzu gehören beispielsweise auch Dienstunfallfahrer und Kollegen und Kollegen des LKA) sowohl beim Ersten Angriff als auch bei nachfolgenden Arbeiten zu verbessern. Mit aufgeführt werden sollen die Themenbereiche der

- Gefährtenprognose,
- Auswahl der entsprechenden Schutzkleidung,
- Art der mit den vorliegenden Mitteln überhaupt durchführbaren Arbeiten am Brandort.

Die Hinweise werden Zusammenarbeit mit dem Arbeitsmedizinischen Dienst des TÜV Rheinland erstellt. Ein abschließendes Ergebnis liegt derzeit noch nicht vor.

**Relevante Telefonnummern**

LKA 121-123 (Brandkommissariats)	4664 - 912100 oder - 912101	(Verteiler)
LKA 52 PG (Sprangstoffleiste und motivierte Brandteilnehmer)	4664 - 952060	
LKA 533	4664 - 953300 oder - 953310	
LKA ST 1 LS DD (ehem. LKA 5 DD)	4664 - 909040 bis - 909044	
LKA KT (USBV)	4664 - 907110 oder - 907111	
LKA KT (USBV) Foto-Spiddienst (bis 19:30 Uhr)	4664 - 971701	
Feuerwehr-Leistestelle	4664 - 971490	
LAGeSI	387 80 810 oder - 820	
	90 254 - 5018	

Generell kann entsprechend dem Leitfaden des BKA „Tatortarbeit nach Bränden“ (1997) folgende Mindestanforderung benannt werden:

- Schutzhelm,
- Arbeitsschutzhandschuhe,
- Schutzkleidung (Overall),
- Atemschutz,
- Arbeitsschuh/-stiefel.

Es ist vorgesehen, die geeignete und somit zu beschaffende persönliche Schutzausrüstung in den Hinweisen zur Arbeitssicherheit so konkret wie möglich zu benennen. Die Veröffentlichung des Merkblattes bleibt somit abzuwarten.

**Literatur/Quellenverzeichnis:**

- BKA Leitfaden 1997 „Tatortarbeit nach Bränden“, Handlungsanleitung für die Praxis.
- Brandentstehungsbilder als wertvolles Hilfsmittel für eine zeitnahe und beweisere Brandursachenermittlung (Helge Stock/Rainer Schwarz VFD8 3/2006).
- Die Erstellung von Lichtbildern bei der Brandermittlung (Frank D. Stoll für den BDK, der Kriminalist 10/2006).
- Brandursachenermittlung (Michael Geize VFD8 2/2007).
- LKA 123, KHK Bahle (Kommissariatsleiter).

**Klipp & Klar**

**Nachweis von flüchtigen Brandbeschleunigern  
Kriminaltechnische Checkliste**

KHK in Simone Jethner, LKA KT 011 und Dr. Joachim Geyer-Lippmann, LKA KT 43

Für den Nachweis von flüchtigen Brandbeschleunigern (z. B. Spiritus, Ethanol, Waschbenzin, Feuerzeugbenzin, Vergaserkraftstoffe) sind folgende Schritte zu beachten:

Maßnahmen	Durchführung	ergänzende Erklärungen
1 Klären, ob die Spurensicherung an der Person (weiter Ziffer 4) oder/und am Objekt (weiter Ziffer 6) erfolgen soll	Es werden unterschiedliche Spurensicherungsmittel benötigt.	
2 Klären, ob ein qualitativer Spurensicherer vor Ort ist	- Wenn nicht, anfordern! - Mitarbeiter der Bundespolizei und der ZA Gef sichern nicht, weil sie nicht an unseren Spurensicherungsmitteln ausgebildet sind.	
3 Durchführung der Spurensicherung	- Spurensicherer trägt unbenutzte Einweghandschuhe (nicht die PE-Handschuhe aus der Brandschutzhülle) - Tatverdächtige Personen räumlich trennen	Spurensicherung ausschließlich mit von LKA KT ausgegebenen Spurensicherungsmaterialien.
4 <b>Spurensicherung am Tatverdächtigen – Hände des Tatverdächtigen</b>	- PE-Handschuhe in verschweißter Brandschutzhülle (silberfarben) für die Hände des Tatverdächtigen - Klebeband - Schere - Stift	Wer an der Person Spuren sichert, sichert nach Möglichkeit aus Gründen der Kontaminationsvermeidung nicht am Objekt
4.2 Spurensicherung an der Person mit PE-Handschuhen	- Der Spurensicherer trägt unbenutzte Einweghandschuhe - Verschweißte Brandschutzhülle mit einliegenden PE-Handschuhen (Tropensporer) für den Tatverdächtigen aufschneiden - PE-Handschuhe einnehmen und dem Tatverdächtigen über beide Hände stülpen - PE-Handschuhe nicht mit Klebebandern an den Handgelenken verschließen - PE-Handschuhe müssen nach 30 Minuten von den Händen abgezogen werden - Einlegen der PE-Handschuhe in die aufgeschüttete Brandschutzhülle - Brandschutzhülle zweimal umschlagen - Sofort mit Klebeband luftdicht verschließen (nicht zuwickeln)	Nur die konsequente Beachtung der 30 Minuten Tragezeit führt zu verwerthbaren Untersuchungsergebnissen. Träger der Tatverdächtige die PE-Handschuhe während des Transportes in einem Dienstfahrzeug, führt das zu verändernden Untersuchungsergebnissen, da während der Fahrt i. d. R. Abgase anderer Fahrzeuge ins Innere des Fahrzeugs gelangen und somit auf die PE-Handschuhe wirken, welche später analytisch untersucht werden sollen. Tatverdächtigen mit übergestülpten PE-Handschuhen nicht auf stark befahrenen Straßen stehen lassen. PE-Handschuhe werden auf der Außenseite kontaminiert. Konsquenz: Die Spurensicherung muss vor Ort erfolgen. Kein Transport im Fahrzeug mit übergestülpten PE-Handschuhen, im ungünstigsten Fall erfolgt die Spurensicherung im nicht fahrenden Fahrzeug.

4.3	Dokumentation	Aufkleber der Brandschuttüte beschriften.	Durchgängige Dokumentation zu allen Umständen der Sicherung. Angaben werden für den Untersuchungsantrag benötigt.
5	<b>Spurensicherung am Tatverdächtigen – Bekleidung des Tatverdächtigen</b>		
5.1	Material für die Spurensicherung der Bekleidung des Tatverdächtigen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verschwemmte Brandschuttüte (silberfarben oder transparent) zum Einlegen der Bekleidungsgegenstände/Schuhe</li> <li>- Ersatzbekleidung für den Tatverdächtigen (Turnschuhe, Einwegoverall o. Trainingsanzug)</li> <li>- Klebeband</li> <li>- Schere</li> <li>- Stiff</li> </ul>	
5.2	Spurensicherung der Bekleidung des Tatverdächtigen in Brandschuttüten	<p>Der Spurensicherer trägt unbenutzte Einweghandschuhe!</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verschwemmte Brandschuttüte aufschneiden</li> <li>- Jedes ausgezogene Textil sofort in eine Brandschuttüte legen</li> <li>- Schuhe zusammen einfüllen</li> <li>- Brandschuttüte zweimal umschlagen</li> <li>- Sofort mit Klebeband luftdicht verschließen (nicht zutackern)</li> </ul> <p>Den gesamten Inhalt aus Bekleidungsgegenständen, Rucksäcken, Taschen oder Tüten entnehmen.</p>	Eingetütet werden die oberen Bekleidungsgegenstände wie Jacke, Pullover, T-Shirt, Hose und Schuhe (keine Unterwäsche). Tatverdächtigen Ersatzbekleidung anziehen lassen.
5.3	Dokumentation	Aufkleber der Brandschuttüte beschriften. Hat die Brandschuttüte keinen Aufkleber für die Dokumentation, sind die Umstände zur Sicherung separat aufzuschreiben.	Durchgängige Dokumentation zu allen Umständen der Sicherung. Angaben werden für den Untersuchungsantrag benötigt.
5.4	Vergleichsmaterial	Alle am Brandort bzw. in der näheren Umgebung befindlichen Flaschen oder in anderen Gefäßen vorhandenen brennbaren Flüssigkeiten sichern.	
6	<b>Spurensicherung am Objekt</b>		
6.1	Materialien für die Spurensicherung am Objekt	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verschwemmte Brandschuttüte (silberfarben oder transparent)</li> <li>- Waitepad in verschweißter Brandschuttüte für feuchte Abwischungen</li> <li>- Brandschuttüte für größere Mengen an Flüssigkeit</li> <li>- Einwegpipette für kleinere Mengen an Flüssigkeit</li> <li>- Klebeband</li> <li>- Schere</li> <li>- Stiff</li> </ul>	Wer am Objekt Spuren sichert, sichert nach Möglichkeit aus Gründen der Kontaminationsvermeidung nicht an der Person!

6.2	Spurensicherung am Objekt in Brandschuttüten oder Brandschuttügläsern	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Spurensicherer trägt unbenutzte Einweghandschuhe!</li> <li>- Gesichert werden z.B. Holz, Teppichboden, Erde o. Textilien</li> <li>- Ruß auf Tapeten zusammen mit der Tapete</li> <li>- Materialien in verschweißen</li> <li>- Brandschuttüten (silberfarben oder transparent) oder Brandschuttügläsern sichern</li> <li>- Brandschuttüte zweimal umschlagen</li> <li>- Sofort mit Klebeband luftdicht verschließen (nicht zutackern)</li> <li>- Spitze bzw. scharfkantige Gegenstände wie Nägel oder Glasscherben in Brandschuttügläsern sichern.</li> </ul>	<p>Die Sicherung erfolgt im Randbereich zwischen verbranntem/verkohltem und unverbranntem Material.</p> <p>Wenn nötig, spurentragenden Bereich ausschneiden, z. B. von Stoßstangen oder Dielen. Dazu keine Motorsägen verwenden.</p> <p>Keine völlig verkohlten Materialien sichern.</p>
6.3	Spurensicherung mittels Waitepad	<p>Der Spurensicherer trägt unbenutzte Einweghandschuhe!</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sichtbare Restfeuchtigkeit oder Ruß von glatten Flächen wie Glas oder Lack sichern</li> <li>- Waitepad aus der verschweißen Brandschuttüte nehmen</li> <li>- Abwischung vornehmen</li> <li>- Waitepad in die Brandschuttüte legen</li> <li>- Brandschuttüte zweimal umschlagen</li> <li>- Sofort mit Klebeband luftdicht verschließen (nicht zutackern)</li> </ul>	<p>Auf lackierten, versiegelten Flächen oder z. B. Glas, Metall verflüchtigen sich Brandbeschleuniger sehr schnell.</p> <p>DNA-Waiteträger dürfen nicht benutzt werden!</p> <p>Keine Flüssigkeit zum Antefuchten des Waitepads verwenden.</p>
6.4	Spurensicherung in Einwegpipette im Klemmverschlussbeutel	<p>Der Spurensicherer trägt unbenutzte Einweghandschuhe!</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kleinere Mengen an Flüssigkeit in Einwegpipetten sichern</li> <li>- Nach der Flüssigkeitsaufnahme in der Pipette den vorderen Teil der Pipette umknicken und mit Klebeband fixieren (verhindert das Ausfließen von Flüssigkeit)</li> </ul>	
6.5	Spurensicherung im Brandschuttüglas	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Größere Mengen Flüssigkeit in Brandschuttügläsern sichern</li> </ul>	<p>Flüssigkeiten können auch in Originalbehältnissen verbleiben.</p> <p>Getrennte Lagerung von anderen Untersuchungsmaterialien (Kontaminationsvermeidung).</p> <p>Ist an dem Originalbehältnis oder am Brandschuttüglas ein deutlich wahrnehmbarer Geruch, ist der Gegenstand zusätzlich in einer Brandschuttüte zu sichern. Brandschuttüte zweimal umschlagen und mit Klebeband verschließen.</p>